

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 101

ausgegeben am 30. Mai 2005

Verordnung vom 24. Mai 2005 über Massnahmen gegenüber Sudan

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL 2009 Nr. 41¹, unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften und in Ausführung der Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) vom 29. März 2005 und 1672 (2006) vom 25. April 2006 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verordnet die Regierung:²

I. Zwangsmassnahmen³

Art. 1

Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern und verwandtem Material

1) Die Lieferung, der Verkauf, die Durchfuhr und die Vermittlung von Rüstungsgütern jeder Art, einschliesslich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung sowie Zubehör und Ersatzteile dafür, nach Sudan sind verboten.

2) Die Gewährung, der Verkauf und die Vermittlung von technischer Beratung, Ausbildung oder Unterstützung an Sudan im Zusammenhang mit der Lieferung, der Herstellung, dem Unterhalt oder der Verwendung von Rüstungsgütern nach Abs. 1 sind verboten.

3) Die Regierung kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 und 2 bewilligen:

- a) zur ausschliesslichen Verwendung durch die Mission der Vereinten Nationen in Sudan (UNMIS);
- b) zur ausschliesslichen Verwendung durch regionale Organisationen in Einsätzen, die der Überwachung, Überprüfung oder Friedensförderung dienen;
- c) für die Lieferung nichtletalen militärischen Geräts, das ausschliesslich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist;
- d) für die Lieferung von Schutzkleidung (z.B. kugelsichere Westen) zur persönlichen Verwendung durch Personal der Vereinten Nationen, Medienvertreter und humanitäres Personal;
- e) zur Unterstützung des umfassenden Friedensabkommens von Nairobi vom 9. Januar 2005.

4) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Embargogesetzgebung.

4a) Entsprechende Gesuche um Ausnahmegewilligungen sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.⁴

Art. 2

Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

1) Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach dem Anhang befinden, sind gesperrt.

2) Es ist verboten, den von der Sperrung betroffenen natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonstwie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

3) Die Regierung kann nach Meldung an den zuständigen Ausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen dieses Ausschusses oder zur Wahrung liechtensteinischer Interessen Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen ausnahmsweise bewilligen. Entsprechende Gesuche sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.⁵

Art. 3

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung bedeuten:

- a) Gelder: finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldenverpflichtungen, Wertpapiere und Schuldtitel, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;
- b) Sperrung von Geldern: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht, mit Ausnahme von normalen Verwaltungshandlungen von Banken und Wertpapierfirmen;⁶
- c) wirtschaftliche Ressourcen: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, insbesondere Immobilien und Luxusgüter, mit Ausnahme von Geldern nach Bst. a;
- d) Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen: die Verhinderung ihrer Verwendung zum Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich des Verkaufs, des Vermietens oder des Verpfändens solcher Ressourcen.

Art. 4

Ein- und Durchreiseverbot

1) Die Einreise in Liechtenstein oder die Durchreise durch Liechtenstein ist den im Anhang aufgeführten natürlichen Personen verboten.

2) Die Regierung kann in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des zuständigen Ausschusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Ausnahmen gewähren. Entsprechende Gesuche sind beim Ausländer- und Passamt einzureichen.⁷

II. Vollzug und Strafbestimmungen

Art. 5

Kontrolle und Vollzug

1) Die Stabsstelle FIU überwacht den Vollzug der Zwangsmassnahmen nach den Art. 1 und 2. Sie prüft insbesondere die Gesuche um Ausnahmebewilligungen und leitet sie - erforderlichenfalls nach Konsultation weiterer betroffener Stellen - mit ihrer Empfehlung an die Regierung weiter.⁸

2) Das Ausländer- und Passamt überwacht den Vollzug des Ein- und Durchreiseverbots nach Art. 4. Es prüft insbesondere die Gesuche um Ausnahmebewilligungen und leitet sie - erforderlichenfalls nach Konsultation weiterer betroffener Stellen - mit seiner Empfehlung an die Regierung weiter.⁹

3) Die zuständigen liechtensteinischen Behörden ergreifen die für die Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen notwendigen Massnahmen, zum Beispiel die Anmerkung einer Verfügungssperre im Grundbuch oder die Pfändung oder Versiegelung von Luxusgütern.¹⁰

4) Die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden bleibt vorbehalten.

Art. 6

Meldepflichten

1) Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Art. 2 Abs. 1 fallen, müssen dies der Stabsstelle FIU unverzüglich melden.¹¹

2) Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Wert der gesperrten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.

Art. 7¹²

Aufgehoben

Art. 8¹³

Aufgehoben

Art. 9¹⁴*Strafbestimmungen*

1) Wer gegen Art. 1, 2 oder 4 verstösst, wird nach Art. 10 ISG bestraft, soweit nicht Strafbestimmungen der in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Embargogesetzgebung zur Anwendung gelangen.

2) Wer gegen Art. 6 verstösst, wird nach Art. 11 ISG bestraft.

III. Schlussbestimmungen

Art. 10

Aufhebung bisherigen Rechts

1) Die Verordnung vom 25. Januar 2005 über Massnahmen gegenüber Sudan, LGBL 2005 Nr. 18, wird vorbehaltlich Abs. 2 aufgehoben.

2) Die Strafbarkeit von Widerhandlungen, die während der Geltungsdauer der in Abs. 1 genannten Verordnung begangen wurden, bleibt vorbehalten.

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang¹⁵

(Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1)

**Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die
sich die Massnahmen nach Art. 2 und 4 richten**

1.	ELHASSAN Gaffar Mohammed (alias Gaffar Mohmed Elhassan), Geburtsdatum: 24. Juni 1952; Resides in El Waha, Omdurman, Sudan. Retired from the Sudanese Army. Ex-serviceman's identification card no: 4302
2.	HILAL (Sheikh) Musa; Member of the National Assembly of Sudan. In 2008, appointed by the President of Sudan as special adviser to the Ministry of Federal Affairs.
3.	SHARIF Adam Yacub (alias Adam Yacub Shant, Adam Yacoub), Geburtsdatum: ca. 1976; Reportedly deceased on 7 June 2012
4.	BADRI Gabril Abdul Kareem (alias General Gibril Abdul Kareem Barey, "Tek"); Resides in Tine, on the Sudanese side of the border with Chad

-
- 1 LR 946.21
-
- 2 Ingress abgeändert durch [LGBL. 2013 Nr. 142.](#)
-
- 3 Überschrift vor Art. 1 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 82.](#)
-
- 4 Art. 1 Abs. 4a eingefügt durch [LGBL. 2009 Nr. 82.](#)
-
- 5 Art. 2 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 82.](#)
-
- 6 Art. 3 Bst. b abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 82.](#)
-
- 7 Art. 4 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 82.](#)
-
- 8 Art. 5 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 82.](#)
-
- 9 Art. 5 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 82.](#)
-
- 10 Art. 5 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 82.](#)
-
- 11 Art. 6 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 82.](#)
-
- 12 Art. 7 aufgehoben durch [LGBL. 2009 Nr. 82.](#)
-
- 13 Art. 8 aufgehoben durch [LGBL. 2009 Nr. 82.](#)
-
- 14 Art. 9 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 82.](#)
-
- 15 Anhang abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 77](#), [LGBL. 2007 Nr. 200](#) und [LGBL. 2013 Nr. 142.](#)